

3. Arbeitnehmerlisten

5

Spätestens am 20. Oktober 1945 haben alle geschäftlichen Unternehmungen bei dem für den Bezirk des Hauptortes der in Aussicht genommenen Beschäftigung zuständigen örtlichen Arbeitsamt eine Liste einzureichen, in der alle Arbeitnehmer aufzuführen sind, die anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt sind; bezüglich jedes Arbeitnehmers ist anzugeben, ob er in seiner Stellung behalten oder von seiner Stellung entfernt worden ist, ob er der NSDAP oder einer der ihr angeschlossen Organisationen angehört und, im bejahenden Falle, welche Stellung er darin bekleidet oder wie er sich darin betätigt hat. Am 10. Tage jedes folgenden Monats hat jedes geschäftliche Unternehmen eine Liste entsprechender Art einzureichen, in der die im vorhergehenden Monat beschäftigten Personen aufzuführen sind. Die örtlichen Arbeitsämter sollen die eingereichten Listen durch öffentlich anerkannte Arbeitnehmerorganisationen überprüfen und ergänzen lassen.



4. Vorstellungsverfahren

- (a) Wer behauptet, daß er unter Berufung auf dieses Gesetz oder zu Unrecht entlassen, oder daß ihm unter Berufung auf dieses Gesetz eine Anstellung zu Unrecht verweigert worden ist, kann bei dem Oberbürgermeister oder Landrat des Stadt- oder Landkreises Vorstellung erheben, in dem der Hauptort der Beschäftigung gelegen ist. Die Vorstellung muß auf Tatsachen gestützt sein, aus denen hervorgeht, daß der Antragsteller nur dem Namen nach Nationalsozialist war, und daß er sich nicht aktiv für eine Tätigkeit der NSDAP oder einer angeschlossenen Organisation eingesetzt hat. Dem Vorstellungsgesuch muß ein ausgefüllter und vom Antragsteller unterschriebener Fragebogen beiliegen, dessen Richtigkeit der Arbeitgeber oder beabsichtigte Arbeitgeber an der dafür vorgesehenen Stelle zu bestätigen hat.
- (b) Über die Vorstellung befindet in erster Linie der Prüfungsausschuß, der für jeden Kreis vom Oberbürgermeister oder Landrat mit Genehmigung und unter Aufsicht der Militärregierung eingesetzt wird.
- (c) Die tatsächlichen Feststellungen des Prüfungsausschusses werden von ihm der Militärregierung zur endgültigen Entscheidung über die Vorstellung vorgelegt. In allen Fällen, in denen der Prüfungsausschuß der Auffassung ist, daß der Antragsteller beschäftigungsunwürdig im Sinne des Gesetzes Nr. 8 ist, gilt seine Entscheidung als endgültig, es sei denn, daß der Antragsteller beim Oberbürgermeister oder Landrat die Überprüfung der Entscheidung durch die Militärregierung beantragt.